

## Zur katholischen Ehemoral

Wer einen Band des „Deutschen Bücherverzeichnisses“ aus jüngerer Zeit zur Hand nimmt und im Sachregister das Stichwort „Ehe“ auffschlägt, wird über die Fülle von Schriften erstaunen, die in unseren Tagen über die Ehe erscheinen. Und doch gibt das Verzeichnis keineswegs das gesamte deutsche Schrifttum zu diesem Gegenstande wieder; denn die zahllosen Aufsätze, die in Zeitungen und Zeitschriften dem gleichen Thema gewidmet sind, bleiben notwendigerweise unberücksichtigt. Wer aber wollte erst die Menge von Vorträgen, Unterweisungen und Beratungen errechnen, die sich alle mit dem Eheproblem befassen?

Ein solches Überangebot in Schrift und Rede, das, wie in Deutschland, auch in vielen andern Ländern obwaltet, ist ein unverkennbares Zeichen, daß es heute nicht gut um die Ehe steht. Wo soviele Ärzte unaufhörlich am Werke sind, muß eine schlimme, schwer heilbare Krankheit um sich gegriffen haben. Man spricht von Ehenot in den weitesten Kreisen des Volkes, von einer Krise oder gar vom Bankrott und Untergang der Ehe.

Das Übel ist nicht über Nacht gekommen. Viele Ursachen haben dazu mitgewirkt, sein gegenwärtiges Ausmaß zu schaffen. Je mehr das enge Band zwischen Ehe und Religion gelockert wurde, desto schneller versiegte die Kraft, die unvermeidlichen Lasten des Ehestandes geduldig, mutig und freudig zu tragen. Das Hauptgewicht verschob sich von der geistigen auf die sinnliche Seite, und es wurde versucht, die wichtigste soziale Einrichtung auf das schwankende Fundament der menschlichen Leidenschaft aufzubauen. Eine weitverbreitete Diesseitsgesinnung, der praktische Materialismus, hat hier furchtbare Vorarbeit geleistet. Mit Millionen Jungen wird ohne Scheu das Ausleben der Natur verkündigt, das in Wahrheit nichts anderes als erotisch-sexuelle Freizügigkeit bedeutet und jeder ehelichen Treue hohnspricht. Auch der Drang zum Individualismus, der die moderne Zeit durchzieht oder durchzog, hat das Zusammenleben der Menschen erschwert und eine Ehe mit Pflichten und Opfern in den Augen vieler entwertet. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß der späte Zeitpunkt vieler Eheschließungen, die übermäßige Beschränkung der Gattenwahl durch äußere Rücksichten, die nervöse Überempfindlichkeit und die starke Unterschiedlichkeit der Charaktere und Lebensauffassungen infolge einer hochgesteigerten Kultur der so notwendigen gegenseitigen Anpassung der Eheleute und der Verwurzelung einer tiefen, dauernden Liebe nicht günstig sind. Dazu kommt noch die entsetzliche wirtschaftliche Lage. Das berufliche Leben entfremdet die überlastete, abgehetzte Frau dem Hause und dem heimischen Wirken und stumpft ihren Sinn für die zarten Freuden der Familie ab. Wohnungsnot, Knappheit des Verdienstes, Arbeitslosigkeit, Unsicherheit der sozialen Stellung, Unterernährung und geschwächte Gesundheit verhindern oder beeinträchtigen ein zufriedenes Familienleben, lassen in den Kindern eine unerwünschte Plage sehn und legen den Wunsch und die Absicht nahe, die Zahl der Kinder durch „Geburtenregelung“ zu beschränken oder überhaupt jede Nachkommenschaft unmöglich zu machen. Alles dies und noch

manches andere hat überreichen Konfliktsstoff in die Ehe hineingetragen und bedroht nicht nur ihr Glück, sondern selbst ihren Bestand.

Dieser kurze Hinweis auf die düstern Zeitverhältnisse mag genügen, um die Heftigkeit des Ansturms zu erklären, dem heute die christliche Ehe und die christliche Eheoral ausgesetzt sind. Da die Ehenot unserer Tage sehr verschiedene Ursachen hat, so sind auch die Angriffe auf die bisherige Eheordnung und die Vorschläge für die Zukunft sehr mannigfaltiger Art. Schon früher, ja von jeher gab es Ehereformer, die in diesem oder jenem Punkte eine Änderung erstrebten. Aber heute haben wir es mit Eherevolutionären zu tun. Das ganze Eherecht soll umgestülpt werden<sup>1</sup>. Das „reaktionäre“ Sexualrecht soll der heutigen Sexualpraxis angepaßt werden, um mit der Befreiung des Körpers aus der Totenkammer alter Sexualformen auch die Befreiung der Seele zu bewirken und einer neuen, schöneren Menschheit die Wege zu bereiten. Eine überhitzte, wildgewordene Sinnlichkeit stürzt sich auf unser nervöses, verwirrtes Geschlecht und möchte alle Schranken niederreißen. Selbst die „neue Sachlichkeit“ hat sich des sexuellen Gebietes bemächtigt und glaubt ihren Kampf gegen hohlen Schein, gegen Heuchelei und Muckertum am erfolgreichsten zu führen, indem sie alle Scham abwirft und die „freie Liebe“ predigt. Es gibt kaum eine Ausschweifung oder Perversität, die nicht ihre Verteidiger in aller Öffentlichkeit fände. Von Sünde spricht man dabei nur in Anführungszeichen, wie von einer längst abgetanen, veralteten Anschauung. So plump diese verführerische Sprache sein mag, sie ist auch für die Christen nicht ohne Gefahr, weil jede Lockerung der geschlechtlichen Moral auf das geheime Bündnis der sinnlichen Leidenschaft hoffen kann.

Die Hauptangriffe der Eherevolutionäre richten sich naturgemäß gegen die Unauflöslichkeit der Ehe und den „Kindersegen ohne Ende“. Die Verpflichtung zu lebenslänglicher Treue wird als eine unerträgliche Zumutung an die Ehegatten gebrandmarkt, denen es freistehen müsse, sich zu trennen und andere Liebespartner zu wählen, wenn die sinnliche Liebe zueinander erkaltet sei. Die ganze Wut kehrt sich schon gegen die Worte „Pflicht“ und „Bindung“ in Anwendung auf die Ehe. Obwohl die Zahl der Ehescheidungen in unheimlichem Maße angestiegen ist, drängt man noch auf weitere Erleichterung, so daß schließlich ein Zustand geschaffen würde, in dem die Trennung des Ehebandes der Willkür der Gatten anheimgegeben wäre.

Spricht aus solchen Bestrebungen viel Unreife, Unverständ, Leichtsinn und Genussucht, so naht sich eine andere Zerstörerin der Ehe unter der Maske des Mitleids, das bestehender Not abhelfen will, aber tatsächlich den Lebensquell der Familie verschüttet. Wir stehen heute vor einer systematischen Propaganda für „Geburtenregelung“, nicht etwa durch geschlechtliche Enthaltsamkeit, sondern durch Empfängnisverhütung und Unterbrechung der Schwangerschaft. Von den Höhen des Reichtums und Wohllebens ist dieses Übel wie eine Seuche auch in die Hütten der Armen herabgestiegen. In Ehe- und Sexualberatungsstellen werden zumal die Frauen des Proletariats über „Notwendigkeit und

<sup>1</sup> Ein Beispiel solcher „Umwertung aller Werte“ bietet etwa die Schrift von Heinrich Dehmel, Revolution der Ehe (Rudolstadt 1929, Greifenverlag) mit einem empfehlenden Geleitwort des „entschiedenen Schulreformers“ Paul Destreich.

Form“ der Geburtenverhütung belehrt. Es gibt Vereine und Verbände, die sich ausschließlich mit dieser Frage beschäftigen. Viele der massenhaft vertriebenen Schriften über sexuelle Aufklärung und Hygiene des Geschlechtslebens dienen in erster Linie der Verhütung des Kindersegens und tragen die „modernen“ Anschauungen über die Ehe bis in die entlegensten Dörfer. Vorbeugungsmittel gegen unerwünschte Nachkommenschaft werden öffentlich und geheim angepriesen, und die moderne medizinische Technik lebt der „Geburtenregelung“ bereitwillig ihre Dienste. Die Folgen sind nicht ausgeblieben. Sie lassen sich durch den starken Rückgang der Geburtenziffer statistisch erfassen<sup>1</sup>. Aber keine Statistik kann das physische, seelische und moralische Elend offenbar machen, das in ihren Zahlen beschlossen ist.

So ist die Welt und Umwelt beschaffen, in der auch die Katholiken zu leben haben. Weder die Verführung des Leichtsinns noch der Druck der Not bleiben ihnen erspart, und sie fühlen nur zu deutlich die Schwierigkeit ihrer Aufgabe, „inmitten eines verkehrten und verderbten Geschlechts ohne Tadel“ zu sein (Phil. 2, 15). Ja zuweilen will sich der Arztwohn in ihre Seele schleichen, ob nicht die katholische Kirche zu viel von ihnen fordere, ob nicht in unserer so furchtbar aufgewühlten Zeit mit ihrer Umstürzung der überkommenen Ordnungen die bisherige katholische Ehemoral einer Erneuerung oder Anpassung bedürfe. Diese Frage wird heute von Millionen gestellt und in weitester Öffentlichkeit, noch mehr aber in privaten Zirkeln mit leidenschaftlicher Anteilnahme umstritten. Es wäre kurzsliebig und verfehlt, wollte der katholische Theologe sich der Bedrängnis der Seelen verschließen und sich hinter die Schwierigkeit oder Bedenklichkeit verschleißen, alle Falten des katholischen Eherechtes vor theologisch nicht geschulten Kreisen aufzurollen. In einer Zeit, in der die Größerterung verwickeltester Eheverhältnisse im Leben und in der Literatur den breitesten Raum einnimmt, geht es nicht an, das Eherecht der Kirche wie eine Geheimlehre der Theologen zu behandeln; man muß sich vielmehr bemühen, auch auf heikle, verworrene und unbequeme Fragen eine verständige und verständliche Antwort zu geben. Dabei wird es angestiegs der heutigen Geisteslage gut sein, nicht nur fromme, folgsame Gläubige, sondern auch kritische oder gar misstrauische Leser und Hörer zu berücksichtigen.

Wenn in den hier folgenden moraltheologischen und moralphilosophischen Ausführungen die jetzt so aktuellen Fragen der Ehescheidung und Empfängnisverhütung zur Sprache kommen sollen, so ist es wichtig, sich von vornherein über den methodischen Weg zu verständigen, auf dem wir Katholiken Wahrheit und Klarheit in solchen ernsten Lebensfragen zu suchen und zu finden haben.

Wohl haben wir heute eine unüberschaubare Literatur über Ehe und Eheprobleme, aber diese Literatur ist zum allergrößten Teil von Auffassungen und Zielen erfüllt, vor denen Christus ganz gewiß seine Jünger und Jüngerinnen warnen würde: „Ihr aber nicht so!“ Es ist daher zunächst zu sagen, daß ungläubige oder freigeistige Menschen, auch wenn sie über bedeutendes

<sup>1</sup> Vgl. den Aufsatz „Der Geburtenrückgang. Die Schicksalsfrage des deutschen Volkes“ in diesem Hefte.

Wissen und glänzenden Stil verfügen, auf dem Gebiet der geschlechtlichen und ehelichen Sittlichkeit uns keine Führer sein können. Nicht als ob der Katholik an ihren Ansichten, Gründen und Einwänden achtsam vorübergehen sollte. Es wäre töricht, vom Gegner nicht lernen zu wollen. Aber da es sich bei der Ehe um einen vitalen Zentralpunkt des ganzen geistigen und sittlichen Lebens handelt, so ist es zu natürlich, daß die Abweichungen in der Weltanschauung gerade hier sich auswirken werden und Irrtümer in den Prämissen zu schweren Fehlgriffen in der Praxis führen müssen. Mit Recht bemerkt R. Neundörfer: „Die christliche Ehe ist wesentlich eingeordnet in den universalen Organismus des ewigen Lebens und kann nur aus diesem Zusammenhang heraus voll verstanden und gelebt werden.“<sup>1</sup> Daraus ergibt sich für den Katholiken die selbstverständliche Pflicht, die entscheidende Belehrung an den Quellen seines Glaubens zu suchen.

Nach der Lehre der Kirche<sup>2</sup> enthält die göttliche Offenbarung eine doppelte Reihe von Wahrheiten. Die erste umfaßt Geheimnisse und positive Vorschriften, die durch die menschliche Vernunft nicht erkannt werden können, zu deren Erkenntnis also die Offenbarung absolut notwendig ist. Die andere Reihe enthält Wahrheiten religiöser und sittlicher Art, die zwar an sich der menschlichen Vernunft zugänglich und erreichbar sind, deren Erkenntnis aber in der gegenwärtigen Ordnung des Menschengeschlechtes mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist. Hier ist die Offenbarung nicht absolut, wohl aber relativ notwendig, nämlich damit die genannten Wahrheiten von allen ohne viele Mühe, mit Sicherheit und ohne Beimischung von Irrtum erkannt werden können<sup>3</sup>. Hierhin gehören auch Vorschriften des natürlichen Sittengesetzes. Zwar ist dieses in seinen allgemeinen Grundsätzen und nächstliegenden Folgerungen der menschlichen Vernunft einleuchtend; aber je mehr sich seine Anwendungen von den obersten Prinzipien entfernen, in die verwickelten Verhältnisse des Lebens herabsteigen und den Einflüssen der Leidenschaften, einer verkehrten oder vernachlässigten Erziehung, schlechter Beispiele und lauer Anschaufungen ausgesetzt sind, desto leichter kann sich das Urteil verwirren<sup>4</sup>, desto dringender bedarf der Verstand der Belehrung durch die göttliche Offenbarung. Solche Belehrung ist erst recht notwendig auf dem sexuellen Gebiet, auf dem sich der Fluch der Sünde am furchtbarsten ausgewirkt hat.

Wenden wir diese allgemeinen Bemerkungen auf die Ehe an, so zeigt die katholische Dogmatik, daß die göttliche Offenbarung über die Ehe einerseits Wahrheiten verkündet, die aus der menschlichen Vernunft nicht erschlossen werden können, anderseits Vorschriften des natürlichen Sittengesetzes, der Chemoral, verdeutlicht. Da nun die katholische Kirche die Hüterin und Auslegerin der göttlichen Offenbarung ist, so tritt sie uns auch in doppelter Weise als Autorität entgegen: als Bewahrerin der Glaubenslehre im engeren Sinn und als Erklärerin des allgemeinen Sittengesetzes. Das ist freilich nicht so zu verstehen, als ob der Kirche die Aufgabe zukomme, ein System der natür-

<sup>1</sup> In: R. Guardini, Ehe und Jungfräulichkeit (Mainz 1926) 27.

<sup>2</sup> Vgl. Denzinger, Enchiridion n. 1785—1788 1795.

<sup>3</sup> Vgl. S. Thom., S. c. gent. 1, 4; S. theolog. 1, q. 1, a. 1 c; 2, 2, q. 2, a. 4; De verit. q. 14, a. 10 c.

<sup>4</sup> Vgl. S. Thom., S. theolog. 1, 2, q. 77, a. 2; q. 94, a. 4 et 6; q. 100, a. 1.

lichen Ethik mit überzeugenden Vernunftbeweisen aufzubauen<sup>1</sup>. Aber indem sie für die Gläubigen und Käthechumenen Grundsätze des sittlichen Verhaltens im Hinblick auf das übernatürliche Ziel des Menschen aufstellt, urteilt sie auch über die natürliche Ordnung, soweit diese mit der übernatürlichen in Berührung tritt und in die Interessen des Reiches Christi hineinragt<sup>2</sup>. Da indes dem Menschen außer der Offenbarung auch die Vernunft als Erkenntnisquelle zur Verfügung steht, so können die katholischen Theologen, auch Päpste und Bischöfe, zur Erläuterung oder Bekräftigung ihrer Lehren auch Vernunftbeweise heranziehen. Diese sind aber durchaus nicht immer durch die kirchliche Autorität gedeckt, sondern haben oft nur soweit verpflichtende Kraft, als die Gründe reichen, auf die sie sich stützen.

Auch auf dem eigentlichen Gebiet des Glaubens hat der Katholik natürlich das Recht, jeweils zu prüfen, ob ein wirklicher oder nur ein vermeintlicher Ausspruch des kirchlichen Lehramts vorliegt. Ist die kirchliche Entscheidung nicht unfehlbar, so dürfen Gegengründe in geziemender Form vorgebracht werden. Zur Lösung dieser wichtigen Fragen können auch geschichtliche Untersuchungen beitragen; sie sind deshalb für die Dogmatik und Moral von großer Bedeutung und im Interesse der Wahrheit auch dann zu begrüßen, wenn sie den Theologen zunächst einige Verlegenheit bereiten sollten. Steht jedoch die Tatsache der kirchlichen Lehrentscheidung sicher fest, so beruht die Pflicht zum Gehorsam auf der von Gott verliehenen Autorität der Kirche, nicht auf den innern Gründen, die für ihre Entscheidung angeführt werden. Wer die Weisungen der kirchlichen Autorität nur befolgen wollte, wenn und soweit er die Gründe ihres Vorgehens erfahren und als richtig eingesehen hat, würde das Wesen der Autorität verkennen und nur seiner eigenen Vernunft folgen. Es bestände dann die Gefahr, die Kirche mit einem Disputierklub zu verwechseln.

Einige Beispiele mögen das Gesagte erläutern. Als die Apostel auf dem Konzil von Jerusalem das Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs erließen (Apg. 15, 29), mögen manche Christen, denen die lateine Auffassung und Praxis ihrer Umwelt wohl bekannt war, den überzeugenden Nachweis der Unerlaubtheit aus dem Naturgesetz vermisst haben. Trotzdem waren sie zum Gehorsam verpflichtet. Ähnliches gilt von den katholischen Gegnern der päpstlichen Unfehlbarkeit. Auch wenn ihnen die für diese Lehre beigebrachten Gründe nicht überzeugend erschienen, so musste ihnen doch die Tatsache der vatikanischen Konzilsentscheidung zur Unterwerfung genügen. Katholische Däffiziere, denen die innern Gründe für die Unerlaubtheit des Duells nicht einleuchten, haben sich gleichwohl dem Urteil und Gesetz der Kirche zu beugen. Die Einsicht in die innern Gründe erleichtert den Gehorsam, ist aber nicht dessen Voraussetzung und Wurzel.

In methodischer Hinsicht ist ferner zu beachten, daß es sich bei der Ehe um eine soziale Einrichtung handelt, die im Dienste der menschlichen Gesellschaft überaus wichtige Aufgaben zu erfüllen hat. Es sind also ihre Wesensgesetze nicht aus den Bedürfnissen oder gar der Willkür des einzelnen

<sup>1</sup> Vgl. Denzinger n. 1674 1789 1795 1799 1800.

<sup>2</sup> Vgl. Denzinger n. 1684 1798; Leo XIII., Enzyklika „Sapientiae christiana“ vom 10. Januar 1890; Acta Sanctae Sedis 22, 395. In den theologischen Lehrbüchern wird die (indirekte) Aufgabe der Kirche, das natürliche Sittengesetz zu erklären, mehr vorausgesetzt als ausdrücklich behandelt.

Menschen abzuleiten, sondern aus ihrem sozialen Zweck, der überindividuell ist und unter Umständen von den einzelnen schwere persönliche Opfer fordert. Das Wohl und Wehe einzelner, so tief uns auch ihr Schicksal ergreifen mag, ist nicht entscheidend bei der Aufstellung von Grundsätzen, die für die Gesamtheit gelten<sup>1</sup>. Deshalb darf sich der Moralist bei der Untersuchung der oft so verwickelten Rätselfälle des Lebens nicht durch die Not und den Jammer der unmittelbar Beteiligten beirren und verwirren lassen. Nicht das schwankende Gefühl, sondern die sichere, feste Rechtsnorm muß hier den Ausschlag geben. Jeder Grundsatz, jedes Gesetz führt in seinen letzten Auswirkungen und Folgerungen zu Härten, deren ausschließliche Betrachtung Zweifel an seiner Richtigkeit wecken könnte; denn wir geraten dann in ein Dunkel, in Grenzgebiete, wo der genaue Verlauf der Wege und Linien schwer zu erkennen ist. Wenn wir in diesem Dunkel die Untersuchung beginnen, würden wir uns nicht zurechtfinden. Daher ist es methodisch richtig, von den einfacheren, klareren Tatbeständen zu den schwierigeren und umstrittenen vorzustoßen, wobei selbstverständlich die Klarheit der einfach gelagerten Fälle uns nicht verleiten darf, voreilig allgemeine, unbedingte Grundsätze aufzustellen.

Endlich ist auch bei Behandlung von Teilproblemen stets vor Augen zu halten, daß die Ehe nach ihrer physiologischen, psychologischen, geschichtlichen, soziologischen, rechtlichen und moralischen Seite die verschiedensten und schwierigsten Fragen einschließt, die sich gegenseitig bedingen und ineinandergreifen. Wir werden zufrieden sein müssen, wenn wir eine praktisch sichere Lösung der vielen Zweifelsfälle finden; an ihrer völligen theoretischen Durchdringung und Klarstellung wird die Menschheit vielleicht immer zu arbeiten haben<sup>2</sup>.

Soweit die Ehe eine Einrichtung der Natur ist, bestand und besteht sie auch außerhalb der Kirche Christi. Die Ehe unter Ungetauften ist kein Sakrament, d. h. kein wirkliches Zeichen der göttlichen Gnade<sup>3</sup>. Indessen hat auch sie einen ihr wesentlichen heiligen und religiösen Charakter. Darum ist sie bei fast allen Völkern mit religiösen Zeremonien umgeben. Die Ehe der Ungetauften darf nun freilich nicht einfach hin mit der Ehe gleichgesetzt werden, wie sie in der reinen Naturordnung bestehen würde; denn auch die Nichtchristen gehören, wiewohl nicht der Kirche, doch der jetzt geltenden übernatürlichen Heilsordnung an. Da aber die übernatürliche Ordnung die natürliche nicht zerstört, sondern voraussetzt, so ist die Frage berechtigt, welche Eigenschaften der Ehe nach dem bloßen Naturrecht zukommen.

<sup>1</sup> S. Thom.: „Rectitudo naturalis in humanis actibus non est secundum ea, quae per accidentem contingunt in uno individuo, sed secundum ea, quae totam speciem consequuntur“ (S. c. gent. 3, 122; ebenso: Suppl. q. 67, a. 1 ad 4).

<sup>2</sup> Selbst ein Augustinus, dem außer seinen philosophischen und theologischen Kenntnissen die ungeheure Erfahrung eines sündigen und eines heiligen Lebens zur Verfügung stand, bekannte noch als Greis (um das Jahr 419), daß er mit dem Eheproblem nicht fertig geworden sei: „Quaestionem de coniugiis obscurissimam et implicatissimam esse non nescio. Nec audeo profiteri omnes sinus eius vel in hoc opere vel in alio me adhuc explicasse vel iam posse, si urgeat, explicare“ (De coniug. adult. l. 1, c. 25; ML 40, 469).

<sup>3</sup> Wenn Innozenz III. und Honorius III. auch die Ehe der Nichtchristen als Sakrament bezeichneten (Decret. Greg. IV 19, 8; I 36, 11; ed. Friedberg II 723 210), so verstehen sie dieses Wort in einem weiteren Sinne.

Ihrer Aufgabe entsprechend hat die Kirche über die Naturehe kein geschlossenes System entwickelt; ihre gelegentlichen Äußerungen sind daher durch die Untersuchungen der philosophischen und theologischen Wissenschaft zu ergänzen. Auf Grund aller Erkenntnisquellen, die hier in Frage kommen, können wir sagen, daß auch nach dem Naturrecht, wenigstens wenn wir es im vollkommenen Sinne verstehen, der Ehe Einheit (Einpaarigkeit) und nach ihrem Vollzug eine gewisse Unauflöslichkeit eignen. Naturrecht im vollkommenen Sinne umfaßt dabei nicht nur das, was zum Bestand (esse) der Ehe unumgänglich notwendig ist, sondern auch, was zu ihrem Gedeihen (bene esse), ihrer Würde und Festigkeit erforderlich wird. Nur in der Ehe gibt es zwischen Mann und Frau einen ebenbürtigen Lebens- und Liebesbund mit naturgemäß ausgeglichenen Rechten und Pflichten; nur in der dauernden Verbindung werden die physischen und sittlichen Ziele der Ehe für Gatten und Kinder ohne Gefährdung und Herabwürdigung eines Teiles erreicht.

Was die Unauflöslichkeit der Naturehe anlangt, so hat Pius IX. im Syllabus die These verurteilt: „Nach dem Naturrecht ist das Band der Ehe nicht unauflöslich, und in verschiedenen Fällen kann eine Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch die staatliche Autorität (rechtsgültig) vollzogen werden.“<sup>1</sup> Da bei der kirchlichen Verwerfung eines Irrtums eine strikte Auslegung geboten ist, so ergibt sich als Lehre der Kirche: erstens, daß die Naturehe wenigstens nicht nach Belieben der Gatten löslich ist (was ja dem Wesen der Ehe widersprechen würde); zweitens, daß der Staat in der gegenwärtigen Ordnung des Menschengeschlechts kein Recht hat, eine Ehescheidung vorzunehmen<sup>2</sup>. Ob aber die Naturehe derart unlöslich ist, daß auch keine sachlichen, vom Willen der Gatten unabhängigen Gründe eine Scheidung rechtfertigen könnten, das ist vor wie nach der Syllabusthese unter den Theologen umstritten. Während die einen das Vorliegen oder die Möglichkeit solcher Scheidungsgründe für die Naturehe zugeben<sup>3</sup>, wird dies von andern mit dem hl. Thomas<sup>4</sup> geleugnet und somit auch für die Naturehe die strenge Unauflöslichkeit behauptet. Aus der Lehre bzw. Praxis der Kirche sei hier gleich beigesfügt, daß Kraft göttlicher Vollmacht selbst die vollzogene Ehe von Nichtchristen nach dem Übertritt eines Gatten zum Christentum gelöst werden kann, und zwar entweder mit Hilfe einer päpstlichen Dispens oder durch das sog. privilegium Paulinum, wenn der nichtchristliche Gatte sich weigert, mit dem andern im Frieden weiterzuleben<sup>5</sup>.

Es erhebt sich nun die Frage, wie sich mit dem Gesagten die Ehescheidung und besonders die Vielweiberei bei Juden und Heiden vor Christus vereinbaren lassen. Diese Frage hat von jeher den Theologen Schwierigkeiten bereitet, und man kann getrost behaupten, daß ihre üblichen, in Einzelheiten voneinander abweichenden Deutungsversuche wenig befriedigend sind. Da es nicht angeht, beide Einrichtungen auf einen entschuldibaren Irrtum zurückzuführen, so nehmen die Theologen ihre Zuflucht zu einer

<sup>1</sup> Denzinger n. 1767.

<sup>2</sup> Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. II n. 921.

<sup>3</sup> Sanchez, De Matrim. I. 2, d. 13, n. 7; Bellarmin, De Matrim. c. 4; Palmieri, De Matrim. (Rom 1880) 139. Als Beispiele solcher Scheidungsgründe werden Unfruchtbarkeit der Frau, Ehebruch und unheilbare, schwere Krankheit angeführt.

<sup>4</sup> S. c. gent. 3, 123; 4, 78; Suppl. q. 67, a. 1.

<sup>5</sup> 1 Kor. 7, 12—15; CIC. (Codex Iuris Canonici) c. 1120—1127.

ausdrücklichen göttlichen Dispensation. Danach hat Gott durch eine positive Kundgebung den Patriarchen gestattet, mehrere Frauen zu haben, und diese Erlaubnis sei dann auf alle vorchristlichen Völker ausgedehnt worden. Im Hinblick auf die Vielweiberei lässt sich aber weder aus der Heiligen Schrift noch aus der Überlieferung der Völker irgend ein Beleg für das Wie und Wann einer solchen Dispensation beibringen. Für die Cheschiedung verweist man auf die Stelle aus dem mosaischen Gesetz (5 Mos. 24, 1—4) über den Scheidebrief, obwohl diese Stelle auch dahin verstanden werden kann, daß Moses der schon bestehenden Cheschiedung die gesetzliche Form gegeben hat. Als Grund für die Gestaltung der Vielweiberei wird die schnellere Vermehrung des jüdischen Volkes oder des Menschengeschlechts angegeben<sup>1</sup>. Indes lehrt die Erfahrung, daß die Einrichtung der Vielweiberei die Vermehrung der Bevölkerung im allgemeinen eher hindert als fördert<sup>2</sup>. Auch ist es wenig wahrscheinlich, daß Gott das ganze Menschengeschlecht auf Jahrhunderte oder Jahrtausende von der Beobachtung eines Naturgesetzes dispensiert habe, um in einer gegebenen, kurzen Zeitspanne einen nicht eben bedeutenden Erfolg zu erreichen. Das gewählte Mittel würde in einem ungewöhnlichen Missverhältnis zum erstrebten Zwecke stehen. Eine solche Annahme erregt auch deshalb Bedenken, weil Gott, vor dessen Augen alle Zeiten offenliegen, doch voraussah, daß die Vielweiberei sich als eines der stärksten Hemmnisse für die Ausbreitung des Evangeliums erweisen würde.

Unter Weiterführung von Gedanken, die sich schon bei Augustinus<sup>3</sup> und Thomas von Aquin<sup>4</sup> angedeutet finden, lässt sich eine andere Erklärung aufstellen, die den genannten Unzuträglichkeiten entgeht. Das Naturrecht ist, soweit nicht seine obersten, allgemeinen Grundsätze in Frage stehen, keine starre, unabänderliche Formel, sondern berücksichtigt seinem Wesen nach auch die Entwicklungs- und Kulturstufen der Menschen und der Menschheit. Die loseren Eheverhältnisse der vorchristlichen Welt haben zur Voraussetzung die niedrige und unebenbürtige Stellung der Frau, die dort weit mehr als Sklavin und Handlangerin des Mannes denn als Vertraute seines Herzens und gleichberechtigte Lebensgefährtin betrachtet wird. Diese Verhältnisse widersprechen „gewissermaßen“ (quodammodo)<sup>5</sup> dem Naturrecht, weil sie ein Absinken vom ursprünglichen, gottgewollten Ideal sind, aber sie verstößen nicht gegen die primären Gesetze der Ehe; denn sie erschweren die Erreichung des Ehezweckes, ohne ihn unmöglich zu machen, und beeinträchtigen die Würde der Ehe, ohne sie aufzuheben. Nach dem großen Absturz durch den Sündenfall ist auch das stiftliche Niveau der Ehe gesunken, und mit der unvollkommenen Idee der vorchristlichen Ehe ist die Vielweiberei und die leichte Cheschiedung vonseiten des Mannes vereinbar, ohne daß es des Rückgriffs auf eine besondere göttliche Dispensation bedürfte. Wenn Christus sagt, Moses habe den Juden den Scheidebrief „wegen ihrer Herzenshärte“ gestattet<sup>6</sup>, so lässt auch dieser Ausspruch die Cheschiedung deutlich als Folge eines stiftlichen Niederganges erscheinen. Eine solche Erklärung findet kein unüberwindliches Hindernis an den Worten In-

<sup>1</sup> S. Thom., Suppl. q. 65, a. 2c.

<sup>2</sup> Vgl. R. Bödenhoff, Reformehe und christliche Ehe (Köln 1912) 95 f.

<sup>3</sup> De bono coniug. n. 20 (ML 40, 387); Contra Faustum 22, 47 (ML 42, 428); De doctr. christ. l. 3, n. 20 29 (ML 34, 73 77); De civ. Dei 16, 38, 3 (ML 41, 517). Zur ganzen Frage vgl. Perrone, De Matrim. III 23—50.

<sup>4</sup> Suppl. q. 65, a. 1 et 2; q. 67, a. 2c.

<sup>5</sup> S. Thom., Suppl. q. 65, a. 1c. Die Vielweiberei der Vorzeit wird von Lehmkühl (Theol. mor. II n. 919), „imperfectus naturalis legis servandae status“ genannt.

<sup>6</sup> Matth. 19, 8; Mark. 10, 5. Das von Rom bestätigte erste Provinzialkonzil der unierten Rumänen in Fogaras (1872, tit. 5, c. 8) bezeichnet die Vielweiberei und die willkürlichen Cheschiedungen der vorchristlichen Zeit als Entartungen und Abirrungen, die Christus unter deutlichem Ausdruck seiner Missbilligung (increpando) abgeschafft habe: Mansi 42, 554.

nozenz' III., der die vorchristliche Vielweiberei auf eine göttliche Offenbarung zurückführt<sup>1</sup>. Denn abgesehen davon, daß es sich dabei nicht um eine Kathedralentscheidung handelt, läßt der Vergleich mit den andern von ihm beigebrachten Beispielen die Möglichkeit, das Wort „Offenbarung“ hier in einem weiteren Sinne zu verstehen.

Unsere Erklärung scheint auch einzig der Entwicklung zu entsprechen, die wir in der Geschichte unseres Geschlechtes beobachten. Nicht notwendig die Menschen, wohl aber die Formen des gesellschaftlichen Lebens werden allmählich vollkommener<sup>2</sup>. Je mehr nun die Kultur fortschreitet und sich damit auch die soziale Lage der Frau hebt, desto mehr wird die Vielweiberei zurückgedrängt. So wird es begreiflich, daß Christus als Heiland und Erneuerer in der Fülle der Zeiten auch die Ehe zu ihrer anfänglichen Höhe wieder erhob, und zwar für das ganze Menschengeschlecht, wie aus der Lehre und Praxis der Kirche zu entnehmen ist. Soweit noch heute bei heidnischen Völkern die Vielweiberei als gesetzliche Einrichtung besteht, kann sie daher nur aus Unkenntnis des göttlichen Gesetzes entschuldigt werden. Will aber ein Mann, der in Vielweiberei lebt, zum Christentum übertreten, so darf er die Taufe nur empfangen, wenn er bereit ist, seine Frauen bis auf eine zu entlassen. Bei der menschlichen Schwäche und der Gewalt eingerwurzelter Gewohnheiten kann freilich auch der Kampf gegen die Vielweiberei nur langsam Erfolg haben.

Christus hat nicht nur die ursprüngliche Einheit, Würde und Festigkeit der Ehe wiederhergestellt, sondern sie auch zu einem der sieben Sakramente des Neuen Bundes erhoben (Eph. 5, 32). Es entsprach der göttlichen Weisheit und Güte, die übernatürliche Gnade dort besonders wirksam werden zu lassen, wo die Sünde die unheilvollste Verwüstung angerichtet hatte. Zugleich sollten durch das Sakrament die Ehegatten mit höherer Kraft ausgestattet werden, um die ernsten und schweren Pflichten ihres Standes zu erfüllen und ihre Verbindung in Wahrheit zu einem Abbild des heiligen Bundes zwischen Christus und seiner Kirche zu gestalten. Mit dem sakramentalen Charakter der christlichen Ehe ist nun zugleich die ausschließliche Zuständigkeit der Kirche in allen Fragen gegeben, die das innere Band und das Wesen der Ehe betreffen. Da also die christliche Ehe zum ureigensten Gebiet der Kirche gehört, so haben wir bei ihr zu erfahren, was für die christliche Ehe Rechtens ist.

Hier haben wir nun zunächst die auf den ersten Blick vielleicht überraschende Tatsache festzustellen, daß Christus bei der Ehe keinen neuen, eigenartigen Ritus als äußeres Zeichen des Sakramentes gewählt hat, sondern daß der Ehevertrag selbst, der seiner Natur nach schon vorher bestand, unter Getauften ohne weiteres zum Sakrament wird. Das heißt: das Sakrament ist nicht etwas, was zum Ehevertrag hinzukommt, sondern es fällt mit ihm, wenn auch nicht begrifflich, so doch tatsächlich zusammen. Daraus ergibt sich die praktisch bedeutsame Folgerung, daß unter Getauften kein gültiger Ehevertrag bestehen

<sup>1</sup> Denzinger n. 408. Vgl. Perrone (a. a. D. 46—48), der abschließend urteilt: „Non video opus fuisse aliqua divina revelatione aut inspiratione, ut eadem (polygamia) licite frequentaretur.“

<sup>2</sup> Von der Vielweiberei im Alten Testamente redend, bemerkt Augustinus: „Nunc praecepta maiora sunt, in quae per illum gradum generatio humana pervenit. Tractanda illa sunt ad distinguendas aetates dispensationis divinae providentiae, quae humano generi ordinatisime subvenit, non autem ad vivendi regulas usurpandas“ (De serm. in monte 1, 49; ML 34, 1253).

kann, ohne daß er durch sich selbst Sakrament wäre<sup>1</sup>. Und zwar hat der gültige Ehevertrag alle rechtlichen Folgen, die nach der Lehre der Kirche mit dem Sakrament der Ehe verbunden sind, namentlich die absolute Unauflöslichkeit der vollzogenen Ehe.

Über das Tatsächliche der kirchlichen Lehre ist kein Zweifel möglich. Dabei bleibt aber die Frage bestehen, wie man denn ein Sakrament spenden und empfangen könne, anscheinend ohne es zu wissen und zu wollen. Daß hier eine Schwierigkeit vorliegt, haben auch die Theologen gefühlt, zumal da das Konzil von Trient zur Gültigkeit der Sakramente in ihrem Spender wenigstens die Absicht fordert, zu tun, was die Kirche tut<sup>2</sup>. Man wird wohl sagen müssen, daß in dieser Hinsicht die Ehe eine besondere Stelle unter den Sakramenten einnimmt. Christus hat nun einmal den Ehevertrag, der auch aus natürlichen Motiven und ohne Rücksicht auf den sakramentalen Charakter abgeschlossen werden kann, unter den Getauften zu einem Zeichen der Gnade gemacht, das mit dem Ehevertrag untrennbar verbunden ist. Sobald also Getaufte einen nach dem Recht der Kirche gültigen Ehevertrag eingehen, spenden und empfangen sie zugleich das Sakrament der Ehe, auch wenn sie in keiner Weise daran denken<sup>3</sup>. Selbst die mitschwingende Absicht des einen oder andern Teiles oder beider, das Ehesakrament als solches nicht empfangen zu wollen, wäre rechtlich unwirksam, ebenso ein einfacher Irrtum über die Einheit oder Unauflöslichkeit der Ehe oder ihre sakramentalen Würde, selbst wenn dieser Irrtum Anlaß (causa) zum Ehevertrag wäre<sup>4</sup>. Nur wenn die Ablehnung wesentlicher Eigenschaften der Ehe zur absoluten Bedingung gemacht würde, käme kein Sakrament, aber auch kein Ehevertrag zustande<sup>5</sup>. Wer also unter allen Umständen nur eine auflösliche Verbindung eingehen will, würde dadurch das Sakrament und damit zugleich die Gültigkeit der Ehe ausschließen. Wenn aber die Brautleute eine Intention haben, die in sich widerspruchsvoll ist, zum Beispiel eine gültige Ehe ohne sakramentalen Charakter zu schließen, so kommt es, soweit nicht schon die Vernachlässigung der vorgeschriebenen Form oder sonstige Umstände eine Entscheidung ergeben, auf die vorwiegende Absicht an. Diese Antwort muß für die Theorie genügen; in der Praxis bleibt allerdings die oft recht dunkle Frage zu untersuchen, welche Absicht im konkreten Fall nun tatsächlich vorwiegend gewesen ist.

Durch die Lehre der Kirche werden wir auch über die wesentlichen Eigenschaften der christlichen Ehe näher unterrichtet. Es sind dies die Einheit und Unauflöslichkeit, die durch den sakramentalen Charakter eine besondere Festigkeit erhalten<sup>6</sup>. Zwar ist die gültig geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe durch die Ablegung der feierlichen Ordensgelübde oder durch päpstliche Dispens lösbar; aber eine gültig geschlossene und vollzogene christliche Ehe kann

<sup>1</sup> CIC. c. 1012; Denzinger n. 1640 1766 1773 1854.

<sup>2</sup> Denzinger n. 854.

<sup>3</sup> Vgl. Acta Apost. Sedis 1910, 917—934. Manche Theologen sagen deshalb, zum Empfang des Ehesakramentes genüge eine interpretative Intention, d. h. eine solche, die zwar bewußt weder vorliegt noch vorlag, aber bewußt werden würde, wenn die Handelnden die ganze Tragweite (Symbolcharakter, Sakrament) ihrer gewollten Handlung (Ehevertrag) erkennen; vgl. J. B. U m b e r g, Systema Sacramentarium (Innsbruck 1930, Nach) n. 96 133.

<sup>4</sup> CIC. c. 1084. In subjektiver Hinsicht wird sich der nichtkatholische Christ oft weigern, die durch das Sakrament begründete Bindung, namentlich die absolute Unauflöslichkeit der Ehe, anzuerkennen, und daraus ergibt sich bei Entstehung von Berührungen in Mishehen praktisch eine Rechtsungleichheit der Gatten zu Ungunsten des katholischen Teiles. Diese Sachlage enthält eine ernste Warnung vor Mishehen.

<sup>5</sup> CIC. c. 1086 § 2, 1092 §§ 1 2.

<sup>6</sup> CIC. c. 1013 § 2, 1110.

durch nichts anderes als den Tod getrennt werden<sup>1</sup>. Das ist jene Unauflöslichkeit der Ehe, gegen die sich immer wieder die Leidenschaft der Menschen erhebt und für die von jeher die Kirche die schwersten Kämpfe hat bestehen müssen<sup>2</sup>. Es hat lange gewährt, bis sich in dieser Hinsicht Lehre und Praxis der Kirche auch nur in den eigenen Reihen durchgesetzt haben. Bekanntlich trennen die schismatischen Griechen noch heute die Ehe im Falle des Ehebruches, und selbst bei den unierten Orientalen hat es bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts gedauert, ehe die strenge Praxis der lateinischen Kirche überall durchdrang<sup>3</sup>.

Von der Auflösung der Ehe ist ihre Nichtigkeitserklärung wohl zu unterscheiden. Auch eine in kirchlicher Form geschlossene und vollzogene Ehe kann nämlich getrennt werden, wenn sich nachträglich ihre Ungültigkeit in zweifelsfreier Weise herausstellt. Das ist aber keine Ehescheidung im eigentlichen Sinne; denn in diesem Falle hat die Ehe niemals zu Recht bestanden. Eine solche Nichtigkeitserklärung erfolgt erst nach reiflicher Untersuchung, wobei die Richter geneigt sein sollen, mehr die Gründe für die Aufrechterhaltung der Ehe als für ihre Aufhebung zu würdigen<sup>4</sup>. Wiewohl das Urteil in einem Eheprozeß mit aller Sorgfalt vorbereitet wird, so kommt ihm doch keine Unfehlbarkeit zu; in diesen Dingen muß sich auch der kirchliche Richter, wie jeder andere Richter, mit moralischer Gewissheit begnügen.

Da die strenge Verpflichtung der Ehegatten zu gegenseitiger Treue bis zum Tode von ihnen nicht geringe Opfer verlangt, ist es angebracht, auch durch Gründe der Vernunft die Forderung des göttlichen Gesetzes zu stützen, damit sie nicht als unerträgliches Joch erscheint. Es lassen sich in der Tat triftige Gründe für die Unauflöslichkeit der Ehe anführen.

Unter dem Einfluß gelockerter Sitten und der staatlichen Ehegesetzgebung haben sich viele unserer Zeitgenossen derart in den Anblick zerrütteter und zerbrochener Ehen versenkt, daß ihnen das Verständnis für die Struktur und die Erfordernisse einer echten, rechten Ehe verloren gegangen ist. Sonst würden sie erkennen, daß nicht nur die Tatsächlichkeit der Ehescheidung, sondern schon der bloße Gedanke an eine etwaige Scheidung der ehelichen Gemeinschaft die Seele raubt; sie bringt notwendig ein Moment der Unsicherheit und des Misstrauens in die Beziehungen der Gatten und verhindert jene rückhaltslose und gegenseitige Hingabe, die das Wesen und das Glück der Ehe ausmachen. Daher die oft gemachte Beobachtung, daß zum Beispiel die eheliche Untreue des Mannes auf die unschuldige Gattin wie ein unfassbares Verhängnis wirkt, weil ihr ein ganzer Himmel zusammenstürzt, weil sie so etwas überhaupt nicht für möglich gehalten hat. Dieser Schrecken ist ein Ausdruck, ein Aufrschrei der Natur. Wenn einmal in einer Ehe das Gespenst der Scheidung auch nur von ferne sichtbar geworden ist, dann geht ein Riß durch die Ehe, und das unbefangene, beglückende Vertrauen ist dahin. Es ist darum eine der psychologischen Tiefenerkennisse christ-

<sup>1</sup> CIC. c. 1118. Auch die mit kirchlicher Dispens geschlossene und vollzogene Ehe zwischen Getauften und Ungetauften gilt als absolut unlöslich, obwohl ihr sakramentaler Charakter (für den christlichen Teil) umstritten ist. Vgl. CIC. c. 1120 § 2; Chr. Pesch, Praelect. dogm. VII<sup>5</sup> n. 728.

<sup>2</sup> Vgl. K. Böckenhoff, Die Unauflöslichkeit der Ehe (München 1908).

<sup>3</sup> Perrone, De Matrim. III 389—420; Denzinger, Ritus Orientalium I (1863) 165—172; Mansi 42, 646—658. Aus Rücksichten der Klugheit sah das Tridentinische Konzil davon ab, die Praxis der Griechen ausdrücklich und klar als häretisch zu verurteilen; Denzinger n. 977. (Die nähere Auslegung dieses Kanons ist umstritten; vgl. Sardagna, De Matrim. n. 404 405; Perrone a. a. D. 416; Prümmer, Theol. mor. III n. 672.)

<sup>4</sup> CIC. c. 1014.

licher Lehre, daß schon der begehrliche Blick auf ein fremdes Weib einen Ehebruch im Herzen bedeutet (Matth. 5, 28) — eine Wahrheit, deren Vernachlässigung in der weiteren Folge den Zerfall vieler Ehen herbeigeführt hat.

Die üblichen Folgen der Ehescheidung hat Leo XIII. in seiner Enzyklika „Arcanum“ vom 10. Februar 1880 kurz aufgezählt: „Durch sie werden die Ehebündnisse wandelbar, wird die gegenseitige Liebe geschwächt, werden verderbliche Anreize zur Untreue geweckt, leidet Schaden die Behütung und Erziehung der Kinder, wird Gelegenheit geboten zur Lockerung der häuslichen Gemeinschaft, wird eine Saat von Zwietracht unter den Familien ausgestreut, wird die Würde der Frauen geschmäler und erniedrigt, da ihnen die Gefahr droht, verlassen zu werden, nachdem sie der Lust des Mannes gedient haben.“ Auch weist der Papst darauf hin, daß es bei Zulassung der Ehescheidung nicht möglich sei, die einmal gewährte Freiheit in bestimmte oder im voraus festgesetzte Schranken zu bannen, sondern daß das Übel der Ehescheidungen immer weiter um sich greifen werde wie eine ansteckende Krankheit oder wie ein gewaltiger Strom, der seine Dämme überflutet. Die Möglichkeit der Scheidung schafft eben immer neue Gelegenheiten und Versuchungen zur Scheidung.

Auch in jenen äußersten Fällen, die immer wieder zur Rechtfertigung der Ehescheidung angeführt werden, ist die Aufrechterhaltung zerbrochener Ehen nicht so sinnlos, wie behauptet wird. Sie bewahrt die Gatten, die Kinder und die Öffentlichkeit vor den Schrecken und Ärgernissen, dem Haß und Schmutze der Scheidungsprozesse, deren Nachwirkungen sich die Beteiligten nie entziehen können, wenn wir nicht die Zustände der Boheme als Maßstab nehmen wollen. Tatsächlich lehrt die Psychologie der Ehescheidungen, daß die Gatten innerlich doch nicht voneinander loskommen, auch wenn sich ihre Liebe in Feindschaft verwandelt hat, und daß der ersten Ehescheidung leicht die zweite und dritte folgt. In die Gemüter der Kinder aber wirkt der offene Zwist der Eltern tiefe Schatten und erzeugt in ihnen eine unsagbare Bitterkeit. Wenn die Eltern wüssten und bedächten, was sie durch eine Ehescheidung in ihren Kindern zerstören, so würden viele vor dem letzten Schritt zurückbeben und lieber das gewiß harte Kreuz einer zur Qual gewordenen Ehe in Geduld weiter tragen. Es ist also durchaus zuzugeben, daß die Unauflöslichkeit der Ehe unter Umständen zu großen Härten führt. Das weiß auch die Kirche. Darum gestattet sie in solchen Fällen die Trennung von Tisch und Bett, die zwar keine Lösung oder Erlösung, aber doch Erleichterung bringen kann. Durch sie werden die Gatten von der Verpflichtung zum Zusammenleben befreit, ohne daß die Einrichtung der Ehe in ihrer Festigkeit erschüttert würde.

Es mag sein, daß alle diese und ähnliche Erwägungen keine zwingenden Vernunftgründe gegen die Ehescheidung für jeden erdenklichen Fall sind. Eine alle überzeugende Beweisführung aus der Vernunft allein ist in schwierigen Moralfragen überhaupt kaum möglich. Aber die beigebrachten Gründe sind doch gewichtig genug, um den Vorwurf zurückzuweisen, als halte die katholische Ehemoral aus bloßer Starrheit an der Unauflöslichkeit der Ehe fest und verschließe sich erbarmungslos den dringenden Forderungen des modernen Lebens. Die Kirche schaut eben weiter als die menschliche Leidenschaft und schätzt die Übel, die der Gesamtheit aus einer Lockerung der Ehemoral drohen, höher ein als die Opfer, die in unglücklichen Ehen den einzelnen auferlegt werden.

Für den Christen ist in letztem Grunde entscheidend der Gedanke, daß Christus selbst die Unauflöslichkeit der Ehe verkündet und eingeschärft hat<sup>1</sup>. Wohl sah er das Entsegen in den Bügen seiner Jünger über die Strenge dieser Forderung<sup>2</sup>. Aber er, der die Tiefen der Menschenseele, ihre Stärke

<sup>1</sup> Matth. 5, 32; 19, 6 9; Mark. 10, 11 12; Luk. 16, 18; Röm. 7, 2 3; 1 Kor. 7, 10 11.

<sup>2</sup> Matth. 19, 10: „Wenn es so um Mann und Frau steht, dann ist es nicht gut, zu heiraten.“

und ihre Schwäche und die Bedingungen christlicher Zucht durchschaut, wußte besser als wir, was zur Würde und Heiligkeit, zum Bestand und Gedeihen der Ehe ersprießlich ist. Darum sicherte er durch ein unbeugsames Gebot die erste, zarteste und unentbehrlichste Keimzelle der menschlichen Gesellschaft gegen den Einbruch launenhafter Willkür, zügeloser Leidenschaft und auch gesetzgeberischer Experimente. Weil aber der Mensch mit seinen natürlichen Kräften nicht erfaßt, was vom Geiste Gottes stammt (1 Kor. 2, 14), so bietet Christus im Sakamente der Ehe seine Gnade an, die das strenge Gesetz auch unter erschwerenden Verhältnissen tragbar machen soll.

Fragen wir nun nach dem Zweck der Ehe, so können wir von vornherein erwarten, daß sie als Werk der Natur und Gnade die verschiedensten und wichtigsten Zwecke erfüllen wird. Die Erfahrung des Lebens bestätigt es auch, daß sich die Menschen durch die mannigfältigsten Beweggründe zur Eingehung einer Ehe veranlaßt fühlen. Die einen suchen leiblich-geistige Gemeinschaft, die andern wünschen Nachkommen, die Namen und Eigenart ihres Stammes weitertragen, oder Verbindung mit wohlhabenden und angesehenen Familien oder Versorgung fürs Leben oder geschlechtliche Ergänzung und Befriedigung oder alles zusammen. Darum sprechen die Theologen neben dem innern Zweck der Ehe auch von äußern, subjektiven Zwecken. Es sind darunter jene Zwecke verstanden, die tatsächlich das Wollen und Handeln der einzelnen wirksam beeinflussen. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß diese subjektiven Zwecke nicht ebenfalls objektive Werte sein oder enthalten können.

Sehen wir auf die Erwägungen und Absichten, wie sie in den allermeisten Fällen dem Eheabschluß vorausgehen, so werden wir ohne weiteres dem Catechismus Romanus (2, 8, 13) recht geben, wenn er das im natürlichen Trieb begründete Verlangen der beiden Geschlechter nach Gemeinschaft und nach gegenseitiger Ergänzung und Hilfeleistung als erste Ursache (causa) der Eheschließung bezeichnet. Da aber die Ehe offenbar eine wesentliche Bedeutung für die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes hat, so drängt sich die Frage auf, welches nun der erste und entscheidende Zweck der Ehe ist.

Erinnern wir uns kurz, wie wir den Zweck eines Dinges zu erkennen haben. Im Geiste des Schöpfers geht der Zweck ursächlich und zeitlich dem Werke voraus und bestimmt dessen Wesen. Für den betrachtenden Menschen aber, der vor den geschaffenen Dingen steht, ist zunächst das fertige Werk das Gegebene, und aus dessen Eigenschaften schließt er auf den Zweck, dem es dienen soll. So werden wir auch den Zweck der ehelichen Gemeinschaft richtig beurteilen, wenn wir ihre Natur, ihre Voraussetzungen, ihren Vollzug und ihre Vollendung betrachten. Alle diese Erwägungen führen zu dem Schluß, daß die eheliche Gemeinschaft ihrer Natur nach in erster Linie auf die Erzeugung und Erziehung der Nachkommenschaft hingeordnet ist.

Darum ist sie eine Vereinigung von Mann und Weib, darum ist der männliche wie der weibliche Körper mit Organen ausgestattet, die der Fortpflanzung dienen sollen und im normalen Vollzug der Ehe auch tatsächlich dienen. Wahr ist die Ehe nicht ausschließlich — wie die wüste Sprache der Eherevolutionäre es ausdrückt — „Kinderfabrik“. Sie ist auch Liebesgemeinschaft der Gatten, aber gerade die besondere Form

der ehelichen Liebesgemeinschaft wird vom Naturzweck der Kindererzeugung bestimmt und unterscheidet sie von der Liebesgemeinschaft der Freundschaft oder auch von der Gemeinschaft der Seligen, die weder heiraten noch geheiratet werden. Auch der weitere Ehezweck, ein Heilmittel der Begierlichkeit zu sein, ist dem Zielgut der Fortpflanzung wesenhaft unterstellt; denn die Natur nötigt zur Erfüllung ihrer notwendigsten Zwecke durch das Lockmittel des Genusses und die Peitsche des Schmerzes, und im Falle des Ehevollzuges zeigt wieder die Art des sinnlichen Genusses, auf welches Ziel er nach innerem Gesetze angelegt ist.

Noch eine andere Erwägung führt zum gleichen Ergebnis und bestimmt noch näher die Art, in der die Ehe ihrem ersten Zweck dienen soll. Als vorherrschender Zweck einer Einrichtung ist das Gut anzusehen, das ohne sie nicht erreicht werden könnte<sup>1</sup>. Das aber ist für die Ehe die Fortpflanzung des Menschengeschlechts. Freilich nicht die bloße Erzeugung, die auch außerhalb der Ehe möglich ist, sondern die der Menschenwürde entsprechende Erzeugung und Erziehung der Nachkommenschaft, die beide nur in einer dauernden, ehelichen Verbindung gewährleistet sind<sup>2</sup>. Trotzdem kann man aber ohne Gefahr des Irrtums das Wesen der Ehe in der Lebens- und Liebesgemeinschaft der beiden Gatten sehen, wenn man nur zugibt, daß diese Gemeinschaft durch die innere Hinordnung auf die Erzeugung und Erziehung der Kinder in ihrer Eigenart bestimmt wird.

Die Sorge für die Nachkommenschaft als erster und das persönliche Glück der Gatten als zweiter wesenhafter Zweck der Ehe sind unter normalen Verhältnissen so verbunden und vermischt, daß beide in vielen Fällen ohne allzu große Opfer verwirklicht werden. Indem die Eheleute in naturgemäßer Weise ihre Vereinigung vollziehen, erfüllen sie das Gebot des Schöpfers und wecken sie neues Leben, dem sich die Vater- und Mutterliebe mit aller Zartheit und Inbrunst zuneigt. Aber es können sich auch schwere Konflikte ergeben. Krankheit, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und ähnliche mißliche Umstände können die Erzeugung weiterer Kinder ernstlich widerraten oder geradezu verbieten. Hier scheint der erste und der zweite Zweck der Ehe auseinanderzu klaffen, und es erhebt sich die Frage, ob die Eheleute dann verpflichtet sind, auf den Vollzug ihrer Ehe zu verzichten, oder ob sie zum Geschlechtsverkehr berechtigt sind unter gleichzeitiger Verhütung der Empfängnis. Dass eine solche Handlungsweise aus Leichtfertigkeit, Opferscheu und ähnlichen Motiven zu verurteilen ist, darüber kann kein Zweifel sein. Aber ob sie auch im wirklichen Notfall unter allen Umständen unerlaubt ist, das ist heute für Millionen zu einer ernsten, wahrhaft beängstigenden Frage geworden, die bereits in das Leben der Menschen und Völker tiefste, unheilvollste Furchen gezogen hat. Wenn wir im Folgenden uns dieser Frage zuwenden, so verstehen wir unter Empfängnisverhütung die absichtliche, durch bewußtes positives Tun bewirkte Verhinderung der Empfängnis beim Ehevollzug, und wir beschränken unsere Untersuchung auf die Fälle, in denen triftige, gewichtige Gründe weitere Nachkommenschaft verbieten. Dabei spielt es für die vorliegende Untersuchung keine wesentliche Rolle, ob die Empfängnis mit oder ohne künstliche Präservativmittel verhütet wird. Auch hier wollen wir in erster Linie uns bei der Kirche Rats erholen.

<sup>1</sup> Th. Meyer, Institutiones iur. nat. II (Freiburg 1900) n. 96.

<sup>2</sup> S. Thom., Suppl. q. 59, a. 2c; Denzinger n. 702; CIC. c. 1013 § 1.

Zur sittlichen Beurteilung dieser Empfängnisverhütung sind in der Zeit von 1816 bis 1916 von den römischen Kongregationen der Pönitentiarie und des Offiziums eine Reihe von Entscheidungen erlassen worden, die alle in übereinstimmender und schärfster Form die Empfängnisverhütung als Missbrauch der Ehe verurteilen. Besonders bemerkenswert sind die beiden Erlasse des Offiziums vom 21. Mai 1851 und 19. April 1853, weil dieser Kongregation nicht nur disziplinarische, sondern auch doktrinelle Autorität zu kommt. Beide Erlasse erklären die Empfängnisverhütung als dem Naturrecht widersprechend und absolut (intrinsece) unerlaubt. Das will besagen: Die Empfängnisverhütung ist nicht etwa durch ein rein positives, kirchliches Verbot untersagt, das eine Milderung oder Aufhebung zuließe, sondern durch das göttliche Naturgesetz, das die Kirche weder beugen noch verleugnen darf.

Wenn die katholischen Moralisten die Empfängnisverhütung einmütig für absolut unerlaubt erklären, so ist diese Einmütigkeit zweifellos zunächst auf die wiederholten Erlasse der römischen Kongregationen zurückzuführen. Diese unleugbare Tatsache hat nun den Anlaß zu einem Einwand gegeben, der nicht unberücksichtigt bleiben soll. Da den Entscheidungen der römischen Kongregationen zwar ein hohes Ansehen, aber keine Unfehlbarkeit eignet, so regt sich der Zweifel, ob nicht doch die kirchlichen Entscheidungen über die absolute Unerlaubtheit der Empfängnisverhütung vielleicht irrig seien und den Eheleuten in übermäßiger Strenge eine Pflicht auferlegen, die objektiv nicht zu Recht bestände. Es seien ja auch die Kongregationsentscheidungen im Falle Galilei, über das Zinsverbot und die biblische Authentizität des Comma Ioanneum (1 Joh. 5, 7 8) durch die spätere Entwicklung überholt worden. Sollte ähnliches nicht eines Tages mit den Entscheidungen geschehen, die uns hier beschäftigen?

Darauf ist zu antworten, daß dafür keinerlei positive Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß im Gegenteil alle Anzeichen dagegen sprechen. Die Fälle, in denen bisher Entscheidungen römischer Kongregationen berichtigt werden mußten, waren mit schwierigen naturwissenschaftlichen, geschichtlichen, wirtschaftlichen oder exegetischen Fragen verknüpft, deren Zusammenhang und Tragweite durch die spätere Forschung erhellt wurden und zu einer Änderung der früher vertretenen Anschauungen führten. Die Frage der Empfängnisverhütung aber liegt seit den Zeiten der Genesis völlig eindeutig vor<sup>1</sup>. Ihre zahlenhafte Verbreitung, ihre Motive und Methoden mögen zugenommen oder sich gewandelt haben, aber die Natur des Aktes selbst hat sich nicht geändert. Und gerade diesen Akt als solchen haben die römischen Kongregationen mit unerschütterlicher Beharrlichkeit als innerlich unerlaubt erklärt. Sehr zu beachten ist auch, in welcher Weise die römischen Entscheidungen von den Bischöfen und Theologen in Theorie und Praxis aufgenommen worden sind. Sie wurden als klarer Ausdruck des natürlichen Sittengesetzes und als selbstverständliche Folgerung aus der kirchlichen Überlieferung be-

<sup>1</sup> Es ist ein Irrtum, zu meinen, daß die Frage der Empfängnisverhütung ein modernes Problem sei. „Geburtenregelung“ gab es zu allen Zeiten; sie war besonders im Römerreich zu Beginn des Christentums sehr verbreitet. Const hätte Tacitus (Germ. c. 19) nicht eigens von den Germanen gerühmt: „Numerum liberorum finire . . . flagitium habetur.“

trachtet, angewandt und in Hirtenbriefen und Predigten eingeschärft. Es läßt sich keinerlei Beweis anführen, daß über unsere Frage jemals irgend eine Meinungsverschiedenheit in der Kirche bestanden hätte. Wo immer die großen Lehrer der Kirche, ein Augustinus und Thomas, und andere angesehene Theologen der Vorzeit die Empfängnisverhütung erwähnen, wird sie von ihnen als schwer sündhafter Missbrauch der Ehe und als Verstoß gegen die sittliche Ordnung verurteilt<sup>1</sup>. Es ist nicht einzusehen, daß eine solche Übereinstimmung der römischen Behörden, der Bischöfe, Theologen, Prediger und Beichtväter in einer praktisch überaus wichtigen Sache nicht als klarer Ausspruch des kirchlichen lehramtlichen Bewußtseins (des magisterium ordinarium) betrachtet werden müßte. Wohl ergaben sich oft ernste Schwierigkeiten, die gestellte Forderung im Leben durchzuführen. Es mag geschehen und in außerordentlich gelagerten Fällen auch mit Recht geschehen, daß ein Beichtvater die vielleicht nach Art eines perplexen Gewissens entstandene bona fides eines Pönitenten schont, weil er Grund hat, zu fürchten, daß seine Mahnung nur die Wirkung haben würde, materielle Sünden in formelle zu verwandeln. Das Nicht-Drängen auf die Beobachtung eines Geseges, die bloße Duldung seiner Übertretung ist ja noch keine Verkennung oder Verleugnung des Geseges<sup>2</sup>.

Aber, so wendet man weiter ein, kann angesichts der geforderten Opfer nicht verlangt werden, daß die Kirche mit ihrer höchsten, unfehlbaren Autorität spreche, damit die Opfer als absolut notwendig erkannt werden? Es ist wahr: Daß die Empfängnisverhütung in der Ehe durch keinerlei Grund gerechtfertigt werden kann, daß sie unter allen Umständen unerlaubt ist, das hat die Kirche bisher nicht in letzter, feierlichster Form erklärt. Es ist dem Katholiken unverwehrt, nach dieser Richtung einen Wunsch zu hegen oder zu äußern. Aber es wäre Unrecht, wollte er von dessen Erfüllung seinen Gehorsam gegen die kirchlichen Weisungen abhängig machen. Wie schon Pius IX. betont hat, darf der Katholik den Gehorsam gegen die Kirche nicht auf jene Lehren und Vorschriften beschränken, die sie mit ihrer höchsten Autorität ausdrücklich aufstellt<sup>3</sup>. Die Kirche hat durch Lehre und Praxis in unserem Falle ihr Urteil und Gebot so deutlich und eindringlich verkündet, daß der Katholik wenigstens zum praktischen Gehorsam verpflichtet ist.

Man hat versucht, aus der Vergangenheit einige Gegenbeispiele beizubringen, die für ein Umlernen der Kirche in der Ehemoral zu sprechen scheinen. Eine nähere Prüfung aber ergibt, daß hierbei wesentliche Unterschiede übersiehen werden. Man sagt, die Scholastiker des Mittelalters hätten jahrhundertlang den Ehevollzug zur Befriedigung der Geschlechtslust oder gar den ehelichen Akt für sündighaft oder mit

<sup>1</sup> S. Augustinus, De bono coniug. n. 5 12 (ML 40, 376 382); De coniug. adult. I. 1, c. 12 (ML 40, 479); De nupt. et conc. I. 1, c. 14 15 (ML 44, 423/4); S. Thom., De malo q. 15, a. 1c.; S. c. gent. 3, 122; Catech. Rom. 2, 8, 13; Laymann, Theol. mor. I. 5, tr. 10, p. 3, c. 1, 6. Vgl. J. Mausbach, Ehe und Kindersegen (M.-Gladbach 1925) 57–60.

<sup>2</sup> Nur aus der Rücksicht auf die realen Schwierigkeiten des Lebens erklärt es sich auch, wenn die Moralisten es als erlaubt bezeichnen, daß die eine Ehehälfte pflichtwidriges Verhalten des andern beim ehelichen Verkehr aus wichtigen Gründen duldet, falls die Versagung der Hingabe den Bestand oder Frieden der Ehe ernstlich bedrohen würde. Aber bei dieser Duldung muß die beharrliche Absicht obwalten, auf diese Weise dem Gesetz der Ehe wenigstens allmählich zum Rechte zu verhelfen und so sich nicht vom Gesetze auszunehmen, sondern seinem Ziele zu dienen. <sup>3</sup> Denzinger n. 1683/84.

Sünde verbunden gehalten, später seien diese Ansichten als zu streng abgelehnt worden. Da aber alle Scholastiker die Ehe als Sakrament und den ehelichen Verkehr als notwendig und erlaubt ansahen, so bedarf es nicht vieler Überlegung, um einzusehen, daß es sich bei ihren Untersuchungen nur um die genauere Prüfung handelte, ob und wann der eheliche Akt ganz ohne Beimischung einer, auch der geringsten Sünde möglich sei. Mit andern Worten: sie fragten nach den Motiven, die den sinnlichen Akt des Ehevollzugs sittlich und verdienstlich machen. Solche Motive waren nach ihnen sicher das Verlangen nach Nachkommenschaft und die Leistung der ehelichen Pflicht. Dagegen sahen sie durchgehends im ehelichen Verkehr aus Lust zur Befriedigung der Begierlichkeit eine lästige Sünde, ein peccatum veniale oder venialissimum. Wir wissen heute, daß sie durch eine irri ge Auslegung von Ps. 50, 7 und 1 Kor. 7, 6 und einen übertriebenen Kult mit einigen patristischen Stellen zu diesem Rigorismus kamen<sup>1</sup>; wir wissen aber auch, daß die Beurteilung des Handelns aus Lust von jeher bis auf den heutigen Tag die Ethiker beschäftigt und gespalten hat<sup>2</sup>. Diese subtilen, umstrittenen Fragen und moralischen Finessen, die für die Praxis bedeutungslos waren, überließ die Kirche der Disputation der Theologen, ohne autoritativ einzugreifen. Ganz anders in unserem Falle. Die kirchliche Autorität nennt die Empfängnisverhütung eine Schande, ein schlußwürdiges Verbrechen und Laster<sup>3</sup> und droht zur Bekämpfung des um sich greifenden Übels den Eheleuten selbst mit der Verweigerung der Losspredigung, wenn sie von dieser Sünde nicht lassen wollen. Ähnlich steht es mit dem andern Beispiel, daß die Scholastiker den Ehevollzug während der Schwangerschaft für Sünde erklärt haben. Hier handelt es sich um Motiv und Dauer der auch heute noch gebotenen Schonung; aber daß die Scholastiker ganz allgemein oder gar die kirchliche Autorität den Ehevollzug in dieser Zeit als an sich gegen das Naturgesetz verstörend und als schwere Sünde bezeichnet hätten, davon kann nicht die Rede sein. Über diese und verwandte Fragen ist vor kurzem eine sehr sorgfältige und verdienstliche Untersuchung erschienen<sup>4</sup>, deren Ergebnisse im Hinblick auf die hier erwähnten Einwände noch verarbeitet werden müssen.

So klar und bestimmt das Urteil der Kirche über die naturrechtliche Unerlaubtheit der Empfängnisverhütung lautet, eine Begründung für dieses Urteil wird von der kirchlichen Autorität nicht beigelegt. Eine solche Begründung ist auch nicht notwendig, um den Katholiken zum Gehorsam gegen die kirchlichen Weisungen zu verpflichten. Aber es ist durchaus verständlich und auch berechtigt, wenn die Laien, denen durch die kirchliche Entscheidung schwere Opfer auferlegt werden, nach den innern Gründen des Verbotes fragen. Das gilt in unserem Falle um so mehr, als es sich um eine Frage des natürlichen Sittengesetzes handelt, dessen Normen der Vernunft doch

<sup>1</sup> Ps. 50, 7 heißt es: „In Sünden empfing mich meine Mutter.“ Dies verstand man dahin, daß die Mutter bei der Empfängnis sündige. In 1 Kor. 7, 5 6 empfiehlt der Apostel den ehelichen Verkehr als Schutz gegen Unethaltsamkeit und fügt dann bei: „Dies sage ich aus Nachsicht.“ Daraus schloß man mit Augustinus: „Was nachgesehen (verziehen) wird, ist eine verzeihliche (lästige) Sünde.“ Die Ansicht, daß der eheliche Akt, wenn er aus sinnlicher Lust geschehe, eine schwere Sünde sei, fand nur vereinzelte Vertreter.

<sup>2</sup> Kant z. B. bezeichnet jedes Handeln aus Affekt als der Sittennorm widersprechend (vgl. diese Zeitschrift 101 [1921] 193—209). Die Kirche betrachtet auch heute noch ein Handeln aus bloßer Lust, d. h. ohne Beherrschtheit durch die Vernunft, als unerlaubt (Denzinger n. 1158 1159, aber auch n. 537).

<sup>3</sup> Turpitudo, nefandum crimen, vitium nefandum, scelus gravissimum.

<sup>4</sup> Dom. Lindner, Der usus matrimonii. Seine sittliche Bewertung in der katholischen Moraltheologie alter und neuer Zeit. München 1929, Kösel-Pustet.

irgendwie zugänglich sein müssen. Die kirchliche Entscheidung soll ja nicht Schlußpunkt des Denkens sein, sondern vielmehr Anlaß und Anregung, nun erst recht nach Sinn und Gründen der Entscheidung zu forschen. Hier fällt zweifellos den Theologen eine wichtige Aufgabe zu, der sie nicht dadurch genügen würden, daß sie die kirchlichen Entscheidungen einfach wiederholen und die nach den innern Gründen Fragenden auf die kirchliche Autorität verweisen<sup>1</sup>. Es muß wenigstens versucht werden, auf die laut und dringend gestellten Fragen eine befriedigende Antwort zu geben.

Nun ist zunächst zuzugeben, daß in der rationalen Begründung des naturrechtlichen Verbotes der Empfängnisverhütung bisher keine Übereinstimmung unter den Theologen erzielt worden ist. Darüber könnte man sich freilich wundern und der Meinung sein, daß die Theologen seit zweitausend Jahren genügend Zeit gehabt hätten, sich darüber einig zu werden, zumal da es sich um eine alltägliche und äußerst wichtige Frage handelt. Aber erstens hat sich die Aufmerksamkeit der Menschen bzw. der Christen erst spät gerade dieser Seite der Frage geflissenstlich zugewandt, und zweitens ist es keineswegs leicht, die nächstliegenden Dinge des Lebens mit begrifflicher Klarheit zu erfassen. Die Menschen werden hier, soweit sie nicht einfach der Autorität oder Gewohnheit folgen, meist durch eine Art Instinkt geleitet, dessen triebsthere Ahnungen sich nur schwer in wissenschaftlich zergliederte und bewiesene Gründe umsetzen lassen<sup>2</sup>. Auch die Theologen untersuchen solche Fragen in der Regel erst dann eingehender, wenn sie durch die Not und Unruhe der Zeit dazu genötigt werden; denn es hat keinen Reiz, Lehren ausführlich zu begründen, die in unangefochtener Geltung sind. Da aber seit einiger Zeit unsere Frage in den Vordergrund des Interesses gerückt ist, so lassen sich jetzt wenigstens die Grundlinien einer naturrechtlichen Beweisführung für die Unerlaubtheit der Empfängnisverhütung aufzeigen.

Unbefangenes Urteil und Gefühl wird ohne weiteres geneigt sein, den Worten eines nichtkatholischen Philosophen unserer Tage zuzustimmen: „Moralisch gerechtfertigt ist natürlich nur der normale Geschlechtsakt mit normalem Ziel.“<sup>3</sup> Aber warum? Weil die Gesetze des Sollens in den Gesetzen des Seins unlöslich verwurzelt sind und der Geschlechtsakt durch seine innere Natur unverkennbar andeutet, welchem Zweck er dienen soll. Die Ethik des Geschlechtsaktes kann nur die richtige Auslegung seiner Wesenheit sein. Diese Wesenheit aber weist in die Zukunft, auf die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes. Einen Akt, der nach seiner ganzen Struktur zum Dienste der Gattung bestimmt ist, durch bewußtes Tun aus dem Rahmen seines Naturzweckes herausnehmen und nur zur Befriedigung individueller Lust benutzen, heißt die wesentliche

<sup>1</sup> Augustinus bemerkt über die Gründe für die Unerlaubtheit des Ehebruchs: „Num ad auctoritatem legis configendum censes hominibus, iam non tantum credere, sed intelligere cupientibus? . . . Sed nunc molimur id, quod in fidem recepimus, etiam intelligendo scire“ (De lib. arb. 1, 3, 6; ML 32, 1224).

<sup>2</sup> Ballerini-Palmieri (Opus theor. mor. II n. 1036): „Fatendum est esse aliquas practicas veritates humano convictui necessarias, quas homines instinctu quodam rationali percipiunt et sentiunt, quarum tamen rationem prorsus demonstrativam, cum eam iidem homines analytice quaerunt, difficulter inveniunt. Videtur voluisse natura sive auctor naturae huiusmodi instinctu aut sensu rationali supplere defectum rationis se exercentis.“

<sup>3</sup> Hans Driesch, Die sittliche Tat (Leipzig 1927) 66.

Ordnung der Dinge in einem wichtigen Punkte umkehren und dadurch den Urheber der Natur beleidigen<sup>1</sup>. Darum hält auch eine geheime Scheu, ein inneres Entsezen den natürlich und normal empfindenden Menschen zurück, mit kalter Berechnung oder gar mit künstlichen Mitteln in den wunderbaren Vorgang störend einzugreifen, der nach dem Willen des Schöpfers dem Entstehen neuen Lebens geweiht ist.

Ein katholischer, verheirateter Lai, der sich selbst als einfachen „Katechismuschristen“ bezeichnet, hat dies kürzlich mit folgenden Worten ausgedrückt: „Um das Leben über die eigene Daseinsdauer des einzelnen hinaus fortzuführen und damit die Art zu erhalten, hat der Schöpfer es so geordnet, daß dem Menschen, wie jedem Lebewesen, ein Trieb eingepflanzt ist, der ihn in der diesem Zweck angemessenen Weise zu handeln veranlaßt. Das diesem Trieb innenwohnende Lustgefühl wird zur ‚bösen Lust‘, wenn dieser Trieb sich in einer dem Plane des Schöpfers widersprechenden Weise betätigt, das heißt, wenn der Lust um ihrer selbst willen gefrönt wird und der Mensch sich dadurch (wohl richtiger: dabei) dem gottgewollten Zwecke dieses ihm eingepflanzten Triebe entzieht, die eigene Lebenslust (Vitalität) durch Erweckung neuen Lebens, ich möchte sagen, zu heiligen. Es ist also die missbräuchliche Ausübung der das unmittelbare Ziel dieses Triebes darstellenden Handlung eine Entweihung, Entheiligung eines an sich gottgewollten Triebes.“<sup>2</sup>

Die Verkehrung der richtigen Ordnung zeigt sich auch deutlich in der Trennung des sinnlichen Genusses vom Naturzweck des Ehevollzuges. Zwar spielt der Genuss im Weltplan Gottes eine große Rolle, aber er ist nicht Selbstzweck, sondern immanent auf weiter liegende, wichtige Ziele hingeordnet. Im Menschen aber bedarf der Lusttrieb eines vernünftigen Zweckes, der ihn meistert und zügelt; denn seiner Natur nach ist er wahllos, ungeregelt und unersättlich. Daher die Erfahrung, daß der unbekümmerte Genuss erniedrigt und entwürdigt<sup>3</sup>. Genusmenschene gelten als minderwertig und verächtlich. Wohl treibt die Leidenschaft mit tausend Neizen zum Suchen der geschlechtlichen Lust, aber in diesem Drange steckt eine göttliche Pädagogik oder, wenn man will, eine List der Natur, um den Menschen durch einen starken, ungestümen Trieb, der ihm Genuss und Freude verheiße, zur Übernahme der schweren Pflichten und Mühen zu bewegen, die mit Gründung und Erhaltung einer Familie verbunden sind. Bei der Empfängnisverhütung aber trennt der Mensch Lust und Last, nimmt er Rechte in Anspruch unter gleichzeitiger Ablehnung der entsprechenden Pflichten. Das heißt aber den Absichten Gottes entgegenwirken und das ernste Spiel der Natur verwirren und zerstören. Den vom Naturzweck losgelösten Geschlechtsakt durch den Erweis oder die Festigung ehelicher Liebe rechtfertigen wollen, geht deshalb nicht an, weil das erstrebte, an sich wertvolle Gut nicht die Anwendung jedes Mittels heiligt und beim Ehevollzug der erste, gottgewollte Zweck zwar nicht ausdrücklich beabsichtigt zu werden braucht, aber nicht durch positives Tun ihm entgegengewirkt werden darf<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> A. Vermeersch, De Castitate<sup>2</sup> (Brugis 1921) n. 257—260 305 323—329. J. Mausbach a. a. D. 61—74 98—119; A. Kolnai, Sexualethik (Paderborn 1930, Schöningh) 380 ff.; S. Thom., S. theol. 2, 2, q. 154, a. 12 ad 1: „Ordo naturae est ab ipso Deo. Et ideo in peccatis contra naturam, in quibus ipse ordo naturae violatur, fit iniuria ipsi Deo ordinatori naturae.“ Bei Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes ist jeweils zu untersuchen, ob wirklich die Naturordnung verletzt wird.

<sup>2</sup> Alfonso (Graf von) Mensdorff-Pouilly, Panchristianismus. Des Abendlandes Auferstehung (Wien 1930, Mayer & Co.) 49.

<sup>3</sup> Vgl. das Wort in Goethes Faust II 4: „Genießen macht gemein.“

<sup>4</sup> Wenn beim ehelichen Verkehr mit der schwangeren oder unfruchtbaren Frau die Empfängnis ausgeschlossen ist, so beruht dies nicht auf einem positiven, naturwidrigen Tun des Menschen, sondern ist in einem objektiven Sachverhalt begründet, der an sich das Recht zum Ehevollzug nicht aufhebt. Vgl. S. Thom., S. c. gent. 3, 122 (Ex quo).

Dass die Empfängnisverhütung die ganze Aufmerksamkeit auf die sinnliche Sphäre herabzieht, auch das spricht gegen ihre sittliche Berechtigung. Dadurch wird zugleich das Verantwortungsgefühl der Gatten gemindert und eine wichtige innere Schranke für das Triebleben niedergerissen. Der Fluch wirkt sich besonders an der Frau aus, auf die der Mann nun keine Rücksicht mehr zu nehmen braucht, da ja „Folgen“ nicht zu fürchten sind. Es muß zu einer Entwürdigung der Frau führen, wenn der Mann von ihr nur die Lust fordert, ohne bereit zu sein, in ihr die Mutter seiner Kinder zu ehren<sup>1</sup>.

Die Forderung der Moral findet ihre Bestätigung und Abhndung in der physischen Ordnung, die den Gebrauch von Vorbeugungsmitteln als einen Frevel gegen die Natur strafft. Der Direktor der Tübinger Frauenklinik, Prof. A. Mayer, bemerkt hierzu: „Die bei der neuen Ehe zur Regel oder gar zum Dauerzustand gewordene Anwendung antikonzeptioneller Mittel macht vielen Frauen die ganze Hingabe schwer, da sie mehr als der Mann darauf angewiesen sind, daß der reinen Natur keinerlei Gewalt angetan wird. Weitere Folgen der Konzeptionsverhütung sind Unterleibserkrankungen verschiedener Art. Und nicht ganz selten bleibt später, auch bei größtem Kinderwunsch, die ersehnte Empfängnis aus.“<sup>2</sup> Auch Angstneurosen und sonstige schwere Schädigungen des Nervensystems werden auf den Missbrauch der Ehe zurückgeführt.

Aber, so wird man einwenden, mag auch die Empfängnisverhütung im allgemeinen zu verwerfen sein, so könnte sie doch vielleicht in Ausnahmefällen gerechtfertigt werden, wenn die Eheleute keine Nachkommenschaft haben dürfen, aber auch dem Opfer eines enthaltsamen Lebens nicht gewachsen sind. Darauf ist zu antworten, daß der wirkliche oder vermeintliche Notstand im Einzelfall den Grad der Schuld herabmindern, aber nicht das Wesen des naturwidrigen Aktes ändern kann. Dagegen würde die auch nur bedingte Zulassung der Empfängnisverhütung unter dem übermächtigen Druck der menschlichen Leidenschaft und der wirtschaftlichen Not bald zu einer unbeschränkten werden, indem jede „unerwünschte Schwangerschaft“ zum Freibrief vom Gesetze würde. Die eingeräumte Erlaubnis bliebe in treuem Gedächtnis, während die hinzugefügten Bedingungen der Vergessenheit anheimfielen. Auch würden die Konsequenzen nicht bei den Eheleuten stehenbleiben, sondern überall gezogen werden, wo „sexuelle Not“ vorliegt oder angenommen wird. Auf dem sexuellen Gebiet, wo der Trieb so stark und die Sophistik so erfängerisch ist, bedarf es fester, klarer, fast möchte man sagen, starrer Grundsätze, die keine Nachgiebigkeit kennen<sup>3</sup>. Die Erfahrung, die vor kurzem die Lambethkonferenz der anglikanischen Bischöfe mit ihrem Zugeständnis in der Frage der Geburtenregelung gemacht hat, spricht hier eine beredte und warnende Sprache. Die nur bedingt gemeinte Freigabe der Empfängnisverhütung wurde von positiv-gläubigen Kreisen als Preisgabe eines wichtigen sittlichen Grundsatzes schmerlich empfunden, von andern zur Verallgemeinerung missbraucht.

Es kann sein, daß vielen Menschen mit reicher Lebenserfahrung oder mit philosophischen, psychologischen und medizinischen Einblicken die Vernunftgründe für die

<sup>1</sup> S. Augustinus, De nupt. et conc. I. 1, c. 15 (ML 44, 424).

<sup>2</sup> Gedanken zur modernen Sexualmoral (Stuttgart 1930, Enke) 44.

<sup>3</sup> Sanchez, De Matrim. I. 9, d. 17, n. 15. — Der öfters herangezogene Vergleich mit der Eßlust ist nicht stichhaltig; denn er versagt gerade am entscheidenden Punkt, der inneren Unerlaubtheit jedes einzelnen, den Naturzweck schädigenden Aktes. Ein Feldherr z. B. dürfte getrost ein nervenaufpeitschendes, seiner Gesundheit nachteiliges Medikament einnehmen, um sich für eine wichtige Entscheidung aktionsfähig zu machen. Die Gefahr, den Naturzweck der Nahrung (Erhaltung der Gesundheit) zu schädigen, ist eben bei der Eßlust wesentlich geringer und anders geartet als die Versuchung, den Naturzweck des ehelichen Verkehrs auszuschließen.

absolute Unerlaubtheit der Empfängnisverhütung völlig einleuchten und ihnen auch für ihr praktisches Verhalten genügende Motive bieten. Bei andern, auch Katholiken, mag das nicht der Fall sein, und sie werden vielleicht entgegnen, daß diese Gründe für sie nicht überzeugend wären, wenn ihr Ergebnis nicht durch die Autorität der Kirche bestärkt würde. Diese andern mögen bedenken, daß es keine Verpflichtung gibt, Vernunftgründe einzusehen, und daß es das Los der allermeisten Menschen ist, sich in schwierigen Lebensfragen durch menschliche und göttliche Autorität leiten zu lassen<sup>1</sup>.

Indem die Kirche den naturwidrigen Vollzug der Ehe verbietet, will sie durchaus nicht den Eheleuten empfehlen, gedanken- und bedenkenlos Kinder in die Welt zu segnen. Sie drängt nur auf die Beobachtung der sittlichen Ordnung. Wenn die Eheleute keine Kinder haben wollen oder dürfen, dann ist ihnen zwar immer noch die unvollkommene Bezeugung ihrer ehelichen Liebesbeziehungen gestattet, aber sie sind verpflichtet, auf die volle Befriedigung des Geschlechtstriebes solange zu verzichten, bis die äußern hindernden Verhältnisse sich geändert haben oder die Aussicht auf weitere Nachkommenschaft geschwunden ist. Das ist sicherlich ohne Opfer nicht möglich. Aber alle, die Christus angehören wollen, müssen ihr Fleisch mit seinen Leidenschaften und Begierden kreuzigen und auch in der Ehe heilige Zucht und Ehrbarkeit beobachten; sie dürfen sich der sinnlichen Leidenschaft nicht so hingeben wie die Heiden, die Gott nicht kennen<sup>2</sup>. Sie mögen sich auch erinnern, daß heute Millionen durch äußere Umstände gezwungen sind, in Ehelosigkeit und Enthaltsamkeit zu leben, ohne daß ihnen Dispens von einem „starren“ Gebote gewährt würde. Das hat freilich zur Folge, daß es hüben und drüben mit und ohne Schuld furchtbare Tragödien gibt. Aber auch für diese Tragödien hebt die Kirche das Kreuz hoch empor und weist auf den, in dem allein Heil ist. Bequeme Lösungen für alle Konflikte gibt es nicht.

Die katholische Chemoral hat in der Gegenwart viele Gegner und Kritiker. Das darf nicht wundernehmen. Die katholische Kirche unterscheidet sich dadurch sehr erheblich vom modernen Geistgeist, daß sie den Glauben an die Allgewalt des sexuellen Triebes nicht teilt. Ja sie ist der Ansicht, daß es keinen ärgeren Verrat an der Würde des Menschen gibt als eben diesen Glauben. Daher findet sie den Mut, auch ihre Kinder aufzufordern, sich von diesem Wahn zu befreien und mutig, ja freudig auch inmitten eines verderbten Geschlechtes ihre Ehe heilig und unbefleckt zu bewahren.

Wohl kann und soll von privater und öffentlicher Seite noch vieles geschehen, um die Beobachtung der Chemoral zu erleichtern und die Freude am Kind wieder zu wecken<sup>3</sup>. Aber in unserer sexuell überreizten und verwirrten

<sup>1</sup> Thomas von Aquin bemerkt, ohne die Hilfe der göttlichen Offenbarung „apud multos in dubitatione remanerent ea, quae sunt verissime etiam demonstrata, dum vim demonstrationis ignorant, et praecipue cum videant a diversis, qui sapientes dicuntur, diversa doceri“ (S. c. gent. 1, 4).

<sup>2</sup> Gal. 5, 24; 1 Thess. 4, 4 5.; Eph. 4, 17—19; Hebr. 13, 4.

<sup>3</sup> Vgl. F. Häge, Geburtentzugang und Sozialreform. M.-Gladbach 1922.

Zeit die alten Grenzsteine verrücken, hieße die Schutzwehren der christlichen Ehe niederlegen. Darum sagte Kardinal Faulhaber beim Gottesdienst der Pax Romana im Dom zu München am 28. August 1930: „Wenn die Sittlichkeit einer Zeit so tief gesunken ist, daß weite Kreise an den kirchlichen Ehegesetzen rütteln, dann ruft die Zeit nicht darnach, diese Ehegesetze abzuschaffen oder umzubiegen, dann ruft die Zeit vielmehr darnach, die Menschen zu einer höheren geistigen Auffassung der Ehe und zum Gesetz der schonenden Liebe zu erziehen.“

Max Pribilla S. J.